

Bericht an den Gemeinderat

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss:

BerichterstellerIn:

Graz, 09.06.2011

GZ: A 8/4 – 3575/2008

Bärlauchweg - Straßenregulierung

- a) Auflassung aus dem öffentlichen Gut der Stadt Graz der Tfl. Nr. 1,2 u. 3 des Gdst. Nr. 258, EZ 50000, KG Rudersdorf, im Gesamtausmaß von 120 m²
- b) Verkauf zweier Teilflächen (Nr. 1 u. 2) des Gdst. Nr. 258, EZ 50000, KG Rudersdorf, im Gesamtausmaß von 83 m²
- c) Wertgleicher Grundtausch zwischen den Eigentümern der Tfl. Nr. 4 (39 m²) des Gdst. Nr. 103/2, EZ 95, KG Rudersdorf, und der Stadt Graz als Eigentümerin der Tfl. Nr. 3 (37 m²) des Gdst. Nr. 258, EZ 50000, KG Rudersdorf
- d) Unentgeltliche Abtretung der Tfl. Nr. 5 (79 m²) des Gdst. Nr. 103/2, EZ 95, KG Rudersdorf, in das öffentliche Gut
- e) Übernahme in das öffentliche Gut der Stadt Graz der Tfl. Nr. 4 u. 5 des Gdst. Nr. 103/2, EZ 95, KG Rudersdorf, im Gesamtausmaß von 118 m²

An den

Gemeinderat

Im Zuge der Verbauung des Bärlauchweges ist die Regulierung des Bärlauchweges zur Schaffung einer ordnungsgemäßen Verbindung von der Rudersdorfer Straße bis zum Löckwiesenweg nach Angaben der Stadtplanung erforderlich. Um diese Regulierung durchführen zu können, ist es notwendig verschiedene Grundstückstransaktionen durchzuführen. Vom A 10/6 – Stadtvermessungsamt wurde ein Informationsplan GZ.: 35107-2008, errichtet. Die Teilflächen Nr. 1 (47 m²) und Nr. 2 (36 m²) des Gdst. Nr. 258, EZ 50000, KG Rudersdorf, im Gesamtausmaß von 83 m² sollen aus dem öffentlichen Gut aufgelassen und an die Eigentümer der Gdst. Nr. 103/3, EZ 1253 und Nr. 103/4, EZ neu, je KG Rudersdorf zu einem Kaufpreis von € 110,-/m² verkauft werden. Die Teilfläche Nr. 3 (37 m²) des Gdst. Nr. 258, EZ 50000, KG Rudersdorf soll ebenfalls aus dem öffentlichen Gut aufgelassen und wertgleich gegen die Tfl. Nr 4 (39 m²) des Gdst. Nr. 103/2, EZ 95, KG Rudersdorf getauscht werden. Die Teilfläche Nr. 5 (79 m²) des Gdst. Nr. 103/2, EZ 95, KG Rudersdorf soll laut Teilungsbewilligungsbescheid GZ.: 000809/2008/0002 und Teilungsplan Nr. 834/07 vom Vermessungsbüro Liebfahrt unentgeltlich und lastenfrei in das öffentliche Gut der Stadt Graz abgetreten werden. Diese Grundstücksflächen sind im Flächenwidmungsplan der Stadt Graz als WR 0,2 – 0,4 ausgewiesen. Die A 8/4 – Abteilung für Immobilien hat mit den Grundeigentümern Verhandlungen

aufgenommen und vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Stadt Graz dementsprechende Vereinbarungen abgeschlossen.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt daher den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5, 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 42/2010, beschließen:

- 1) Die Auflassung einer 47 m² großen Teilfläche (Nr. 1), einer 36 m² großen Teilfläche (Nr. 2) und einer 37 m² großen Teilfläche (Nr. 3) - somit insgesamt 120 m² - des Gdst. Nr. 258, EZ 50000, KG Rudersdorf, aus dem öffentlichen Gut der Stadt Graz, wird genehmigt.
- 2) Der Verkauf einer 47 m² großen Teilfläche (Nr. 1) des Gdst. Nr. 258, EZ 50000, KG Rudersdorf, an Herrn Damir Bajric, zu einem Kaufpreis von € 110,-/m², somit insgesamt € 5.170,-, wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
- 3) Der Verkauf einer 36 m² großen Teilfläche (Nr. 2) des Gdst. Nr. 258, EZ 50000, KG Rudersdorf, an Herrn Anel Memic und Frau Mirela Memic, zu einem Kaufpreis von € 110,-/m², somit insgesamt € 3.960,-, wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
- 4) Der wertgleiche Grundtausch der Teilfläche Nr. 3 (37 m²) des Gdst. Nr. 258, EZ 50000, KG Rudersdorf (öffentliches Gut), gegen die Tfl. Nr 4 (39 m²) des Gdst. Nr. 103/2, EZ 95, KG Rudersorf, aus dem Eigentum von Safet Asoski und Mahira Asoski, wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
- 5) Der unentgeltliche Erwerb einer 79 m² großen Teilfläche (Nr. 5) des Gdst. Nr. 103/2, EZ 95, KG Rudersdorf, aus dem Eigentum von Herrn Safet Asoski und Frau Mahira Asoski, für das öffentliche Gut der Stadt Graz wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.

- 6) Die Übernahme einer 39 m² großen Teilfläche (Nr. 4) und einer 79 m² großen Teilfläche (Nr.5), somit insgesamt 118 m², des Gdst. Nr 103/2, EZ 95, KG Rudersdorf, aus dem Eigentum von Herrn Safet Asoski und Frau Mahira Asoski, in das öffentliche Gut der Stadt Graz, wird genehmigt.
- 7) Sämtliche mit der Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung der Verträge bzw. der Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren werden von der Stadt Graz getragen.
- 8) Die Vermessung, die Errichtung des grundbuchsfähigen Teilungsplanes und die Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG wird vom A 10/6 – Stadtvermessungsamt auf Kosten der Stadt Graz durchgeführt.
- 9) Die Errichtung der Verträge – wenn erforderlich – der im Pkt. 2 und 3 genehmigten Verkäufe der Teilflächen Nr. 1 und Nr. 2, erfolgt durch und auf Kosten der Käufer.
- 10) Die Errichtung des Vertrages – wenn erforderlich – des im Pkt. 4 genehmigten Grundtausches zwischen der Tfl. Nr. 3 und der Tfl. Nr. 4, sowie des unentgeltlichen Erwerbes der Tfl. Nr. 5 erfolgt durch und auf Kosten der Stadt Graz, Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten.
- 11) Die Bedeckung für den Tauschwert in der Höhe von € 500,- ist sowohl auf der FIPOS 2/84000/001300 als auch auf der FIPOS 1/84000/001300 zu verbuchen.

Die Nebenkosten in der Höhe von € 500,- sind auf der FIPOS 1/84000/001200 zu bedecken.

Die Einnahmen durch den Verkauf in der Höhe von € 9.130,-, sind wie folgt einzunehmen:

FIPOS 2/84000/001200 € 4.565,- A 8/4 – Abteilung für Immobilien

FIPOS 2/61200/001100 € 4.565,- A 10/1 – Straßenamt

Beilage: 3 Vereinbarung mit Kopie des Infoplanes

Der Bearbeiter:

Ing. Heribert Berger eh.

Die Abteilungsvorständin:
Katharina Peer
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:
Mag. Dr. Karl Kamper
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand A 10/1:
Dipl.-Ing. Harald Hrubisek
(elektronisch gefertigt)

Die Bürgermeister-Stellvertreterin
Lisa Rücker
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent:
Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi
(elektronisch gefertigt)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses
am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt

Graz, am

Der/Die SchriftführerIn:

GZ.: A 8/4 – 3575/2008
Bärlauchweg - Straßenregulierung
Auflassung aus dem öffentlichen Gut der
Stadt Graz und Verkauf einer 47 m²
großen Teilfläche des Gdst. Nr. 258,
EZ 50000, KG Rudersdorf

Graz, am 28.3.2011
Zo.Ch.

PRÄAMBEL

Im Zuge der Verbauung des Bärlauchweges ist die Regulierung des Bärlauchweges zur Schaffung einer ordnungsgemäßen Verbindung von der Rudersdorfer Straße bis zum Löckwiesenweg nach Angaben der Stadtplanung erforderlich. Um diese Regulierung durchführen zu können, ist es erforderlich, verschiedene Grundstückstransaktionen durchzuführen. Vom A 10/6 – Stadtvermessungsamt wurde ein Informationsplan GZ.: 35107-2008, errichtet. Die Teilflächen 1 und 2 im Gesamtausmaß von 83 m² sollen vom öffentlichen Gut aufgelassen und an die jeweiligen Grundeigentümer verkauft werden. Die Teilfläche 3 (37 m²) und die Teilfläche 4 (39 m²) sollen wertgleich getauscht werden, die Teilfläche 5 im Gesamtausmaß von 79 m² soll laut Teilungsbewilligungsbescheid GZ.: 000809/2008/0002 und Teilungsplan Nr. 834/07 vom Vermessungsbüro Liebfahrt in das öffentliche Gut der Stadt Graz abgetreten werden. Diese Grundstücksflächen sind im Flächenwidmungsplan der Stadt Graz als WR 0,2 – 0,4 ausgewiesen.

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der **Stadt Graz** einerseits und Herrn **Damir Bajric**, geb. am 7.3.1962, Löckwiesenweg 39, 8055 Graz, andererseits wie folgt:

- 1.) Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz vorbehaltlich der Zustimmung durch die zuständigen Organe abgeschlossen, während Herr Damir Bajric die nachstehend angeführten Bedingungen rechtsverbindlich annimmt.
- 2.) Das Gdst. Nr. 258, EZ 50000, KG Rudersdorf, befindet sich im öffentlichen Gut der Stadt Graz. Voraussetzung für den Verkauf einer 47 m² großen Teilfläche Nr. 1 des Gdst. Nr. 258, EZ 50000, KG Rudersdorf, ist die Auflassung dieser Teilfläche aus dem öffentlichen Gut.

- 3.) Herr Damir Bajric ist grundbücherlicher Eigentümer des Gdst. Nr. 103/3 EZ 1253, KG Rudersdorf. Die Stadt Graz verkauft in das Eigentum von Herrn Damir Bajric und dieser übernimmt in sein Eigentum eine 47 m² große Teilfläche Nr. 1 des Gdst. Nr. 258, EZ 50000, KG Rudersdorf, nach erfolgter Auflassung aus dem öffentlichen Gut mit allen Rechten und Pflichten, Rainen, Grenzen und Befugnissen, mit denen die Stadt Graz diese Teilfläche bisher besessen und benützt hat, oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre samt allen rechtlichen und natürlichen Zubehör. Der Kaufgegenstand ist in der beiliegenden Kopie des Infoplanes ersichtlich gemacht und soll dem Gdst. Nr. 103/3, EZ 1253, KG Rudersdorf zugeschrieben werden.
- 4.) Der Kaufpreis für die 47 m² große Teilfläche des Gdst. Nr. 258, EZ 50000, KG Rudersdorf, wird einvernehmlich mit € 110,-/m², somit

€ 5.170,-

(in Worten: Euro fünftausendeinhundertsiebzig Euro 00/100)

Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufpreis in der Höhe von € 5.170,- nach Genehmigung des Gemeinderates, jedoch vor Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG, auf das **Konto Nr. 86210061039, bei der BAWAG, BLZ 14000, lautend auf Stadt Graz, Hauptk.** zu entrichten. Die Verkäuferin kann bei Nichtbezahlung des Kaufpreises innerhalb von vier Monaten nach erfolgtem Organbeschluss vom beabsichtigten Verkauf zurücktreten und diese Vereinbarung für ungültig erklären.

- 5.) Herr Damir Bajric nimmt zur Kenntnis, dass allenfalls im Vertragsgegenstand befindliche Versorgungsleitungen aller Art ohne weiteres mitzuübernehmen sind, und dass über jeweiliges Verlangen der Leitungsinhaber entsprechende grundbuchsfähige Dienstbarkeiten einzuräumen sind.
- 6.) Soweit diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt, haftet die Stadt Graz für die Freiheit des Vertragsgegenstandes von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten, sowie für die Freiheit von Bestand- und Nutzungsrechten dritter Personen.

Im Grundbuch in der EZ 50000, KG Rudersdorf sind im C-Blatt keine Belastungen eingetragen.

- 7.) Herr Damir Bajric kennt den Vertragsgegenstand aus eigener Anschauung. Die Stadt Graz haftet daher weder für eine bestimmte Beschaffenheit, ein bestimmtes Flächenausmaß, für bestimmte Grenzen, noch auch für etwa verborgene oder nachträglich hervorkommende Mängel irgendwelcher Art.

- 8.) Die Übergabe bzw. Übernahme des Kaufgegenstandes in den physischen Besitz und Genuss von Herrn Damir Bajric hat mit dem Tage der Inanspruchnahme dieser Grundstücksfläche, jedoch frühestens nach erfolgter Überweisung des Kaufpreises zu erfolgen, und zwar in dem Zustand, in dem sich der Kaufgegenstand an diesem Tage gerade befindet.

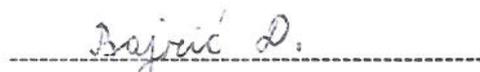
Mit dem Tage der Übergabe bzw. Übernahme gehen Nutzen und Lasten, wie auch die Gefahr und der Zufall auf Herrn Damir Bajric über.

- 9.) Die Vermessung, die Errichtung des grundbuchs-fähigen Teilungsplanes und die Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG wird vom A 10/6 – Stadtvermessungsamt auf Kosten der Stadt Graz durchgeführt.
- 10.) Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern, Abgaben und Gebühren wird der der Unterfertigung des Tauschvertrages nachfolgende Monatserste bzw. bei Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG der der Ausfertigung des Grundbuchbeschlusses nachfolgende Monatserste bestimmt.
- 11.) Für den Fall, dass am Vertragsgegenstand ein Eigentümerwechsel erfolgt, verpflichtet sich Herr Damir Bajric dieses Rechtsgeschäft dem Rechtsnachfolger im Grundeigentum vollinhaltlich zu überbinden.
- 12.) Die Errichtung des Kaufvertrages, wenn erforderlich, erfolgt durch und auf Kosten des Käufers.
- 13.) Sämtliche mit der Herstellung der Grundbuchsordnung verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren, sowie die Grunderwerbsteuer gehen zu Lasten von Herrn Damir Bajric.

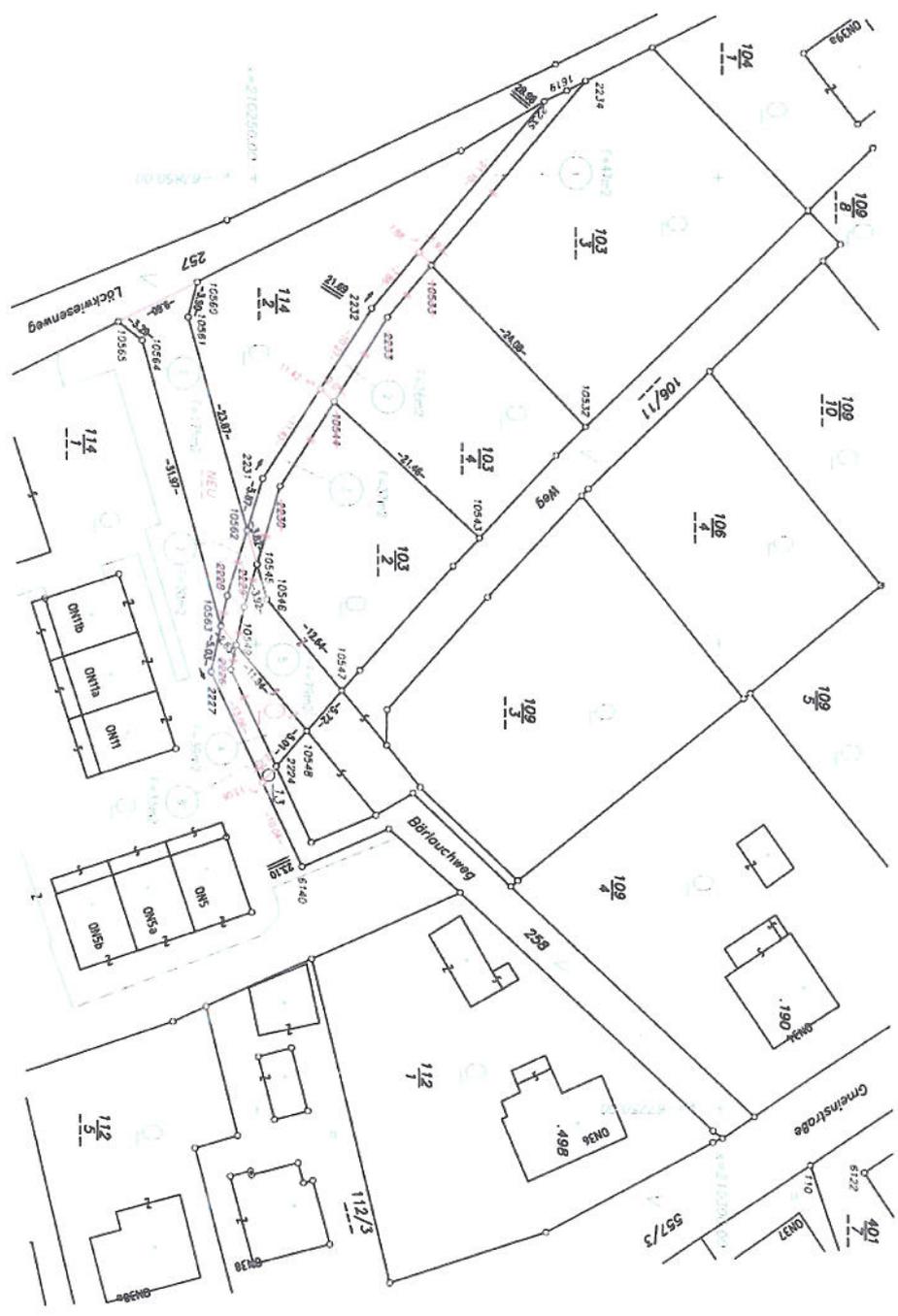
Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.



Für die Stadt Graz,
für die Abteilung für Immobilien



Damir Bajric, geb. am 7.3.1962



Stadt **GRAZ** Stadtermessung

INFOPLAN 1:500

GZ.: 035107-2008
 Birnbaumweg
 KG Rudesdorf

GZ.: A 8/4 – 3575/2008
Bärlauchweg - Straßenregulierung
Auflassung aus dem öffentlichen Gut der
Stadt Graz und Verkauf einer 36 m²
großen Teilfläche des Gdst. Nr. 258,
EZ 50000, KG Rudersdorf

Graz, am 7.4.2011
Zo.Ch.

PRÄAMBEL

Im Zuge der Verbauung des Bärlauchweges ist die Regulierung des Bärlauchweges zur Schaffung einer ordnungsgemäßen Verbindung von der Rudersdorfer Straße bis zum Löckwiesenweg nach Angaben der Stadtplanung erforderlich. Um diese Regulierung durchführen zu können, ist es erforderlich, verschiedene Grundstückstransaktionen durchzuführen. Vom A 10/6 – Stadtvermessungsamt wurde ein Informationsplan GZ.: 35107-2008, errichtet. Die Teilflächen 1 und 2 im Gesamtausmaß von 83 m² sollen vom öffentlichen Gut aufgelassen und an die jeweiligen Grundeigentümer verkauft werden. Die Teilfläche 3 (37 m²) und die Teilfläche 4 (39 m²) sollen wertgleich getauscht werden, die Teilfläche 5 im Gesamtausmaß von 79 m² soll laut Teilungsbewilligungsbescheid GZ.: 000809/2008/0002 und Teilungsplan Nr. 834/07 vom Vermessungsbüro Liebfahrt in das öffentliche Gut der Stadt Graz abgetreten werden. Diese Grundstücksflächen sind im Flächenwidmungsplan der Stadt Graz als WR 0,2 – 0,4 ausgewiesen.

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der **Stadt Graz** einerseits und Herrn **Anel Memic**, geb. am 18.1.1979 und Frau **Mirela Memic**, geb. am 30.12.1979, beide wohnhaft am Bärlauchweg 16 8055 Graz, andererseits wie folgt:

- 1.) Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz vorbehaltlich der Zustimmung durch die zuständigen Organe abgeschlossen, während Herr Anel Memic und Frau Mirela Memic die nachstehend angeführten Bedingungen rechtsverbindlich annehmen.
- 2.) Das Gdst. Nr. 258, EZ 50000, KG Rudersdorf, befindet sich im öffentlichen Gut der Stadt Graz. Voraussetzung für den Verkauf einer 36 m² großen Teilfläche Nr. 2 des Gdst. Nr. 258, EZ 50000, KG Rudersdorf, ist die Auflassung dieser Teilfläche aus dem öffentlichen Gut.

- 3.) Herr Anel Memic und Frau Mirela Memic sind außerbücherliche Eigentümer des Gdst. Nr. 103/4, EZ neu, KG Rudersdorf. Die Stadt Graz verkauft und übergibt in das Eigentum von Herr Anel Memic und Frau Mirela Memic und diese übernehmen in ihr Eigentum eine 36 m² große Teilfläche Nr. 2 des Gdst. Nr. 258, EZ 50000, KG Rudersdorf, nach erfolgter Auflassung aus dem öffentlichen Gut mit allen Rechten und Pflichten, Rainen, Grenzen und Befugnissen, mit denen die Stadt Graz diese Teilfläche bisher besessen und benützt hat, oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre samt allen rechtlichen und natürlichen Zubehör. Der Kaufgegenstand ist in der beiliegenden Kopie des Infoplanes ersichtlich gemacht und soll dem Gdst. Nr. 103/4, EZ neu, KG Rudersdorf zugeschrieben werden.
- 4.) Der Kaufpreis für die 36 m² große Teilfläche des Gdst. Nr. 258, EZ 50000, KG Rudersdorf, wird einvernehmlich mit € 110,-/m², somit

€ 3.960,-

(in Worten: Euro dreitausendneunhundertsechzig Euro 00/100)

Die Käufer verpflichten sich, den Kaufpreis in der Höhe von € 3.960,- nach Genehmigung des Gemeinderates, jedoch vor Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG, auf das **Konto Nr. 86210061039, bei der BAWAG, BLZ 14000, lautend auf Stadt Graz, Hauptk.,** zu entrichten. Die Verkäuferin kann bei Nichtbezahlung des Kaufpreises innerhalb von vier Monaten nach erfolgtem Organbeschluss vom beabsichtigten Verkauf zurücktreten und diese Vereinbarung für ungültig erklären.

- 5.) Herr Anel Memic und Frau Mirela Memic nehmen zur Kenntnis, dass allenfalls im Vertragsgegenstand befindliche Versorgungsleitungen aller Art ohne weiteres mitzuübernehmen sind, und dass über jeweiliges Verlangen der Leitungsinhaber entsprechende grundbuchsfähige Dienstbarkeiten einzuräumen sind.
- 6.) Soweit diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt, haftet die Stadt Graz für die Freiheit des Vertragsgegenstandes von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten, sowie für die Freiheit von Bestand- und Nutzungsrechten dritter Personen.

Im Grundbuch in der EZ 50000, KG Rudersdorf sind im C-Blatt keine Belastungen eingetragen.

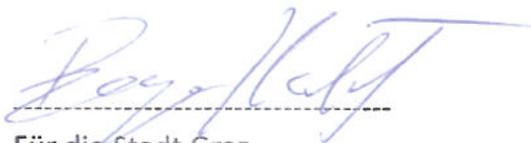
- 7.) Herr Anel Memic und Frau Mirela Memic kennen den Vertragsgegenstand aus eigener Anschauung. Die Stadt Graz haftet daher weder für eine bestimmte Beschaffenheit, ein bestimmtes Flächenausmaß, für bestimmte Grenzen, noch auch für etwa verborgene oder nachträglich hervorkommende Mängel irgendwelcher Art.

- 8.) Die Übergabe bzw. Übernahme des Kaufgegenstandes in den physischen Besitz und Genuss von Herr Anel Memic und Frau Mirela Memic hat mit dem Tage der Inanspruchnahme dieser Grundstücksfläche, jedoch frühestens nach erfolgter Überweisung des Kaufpreises zu erfolgen, und zwar in dem Zustand, in dem sich der Kaufgegenstand an diesem Tage gerade befindet.

Mit dem Tage der Übergabe bzw. Übernahme gehen Nutzen und Lasten, wie auch die Gefahr und der Zufall auf Herrn Anel Memic und Frau Mirela Memic über.

- 9.) Die Vermessung, die Errichtung des grundbuchs-fähigen Teilungsplanes und die Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG wird vom A 10/6 – Stadtvermessungsamt auf Kosten der Stadt Graz durchgeführt.
- 10.) Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern, Abgaben und Gebühren wird der der Unterfertigung des Tauschvertrages nachfolgende Monatserste bzw. bei Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG der der Ausfertigung des Grundbuchbeschlusses nachfolgende Monatserste bestimmt.
- 11.) Für den Fall, dass am Vertragsgegenstand ein Eigentümerwechsel erfolgt, verpflichten sich Herr Anel Memic und Frau Mirela Memic dieses Rechtsgeschäft dem Rechtsnachfolger im Grundeigentum vollinhaltlich zu überbinden.
- 12.) Die Errichtung des Kaufvertrages, wenn erforderlich, erfolgt durch und auf Kosten des Käufers.
- 13.) Sämtliche mit der Herstellung der Grundbuchsordnung verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren, sowie die Grunderwerbsteuer gehen zu Lasten von Herr Anel Memic und Frau Mirela Memic.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.



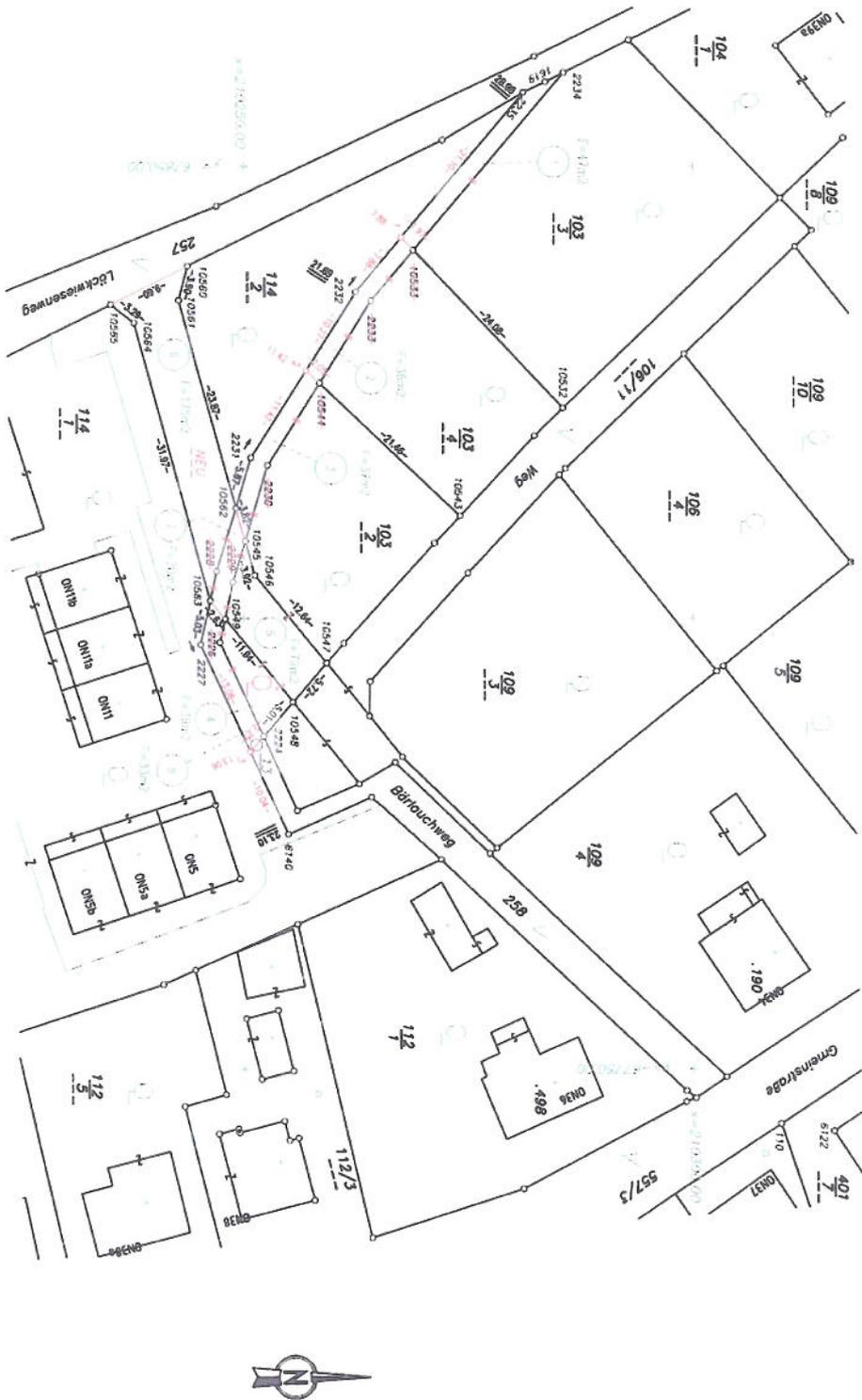
Für die Stadt Graz,
für die Abteilung für Immobilien



Anel Memic, geb. am 18.1.1979



Mirela Memic, geb. am 30.12.1979



Stadt **GRAZ** Stadtmessung

INFOPLAN 1:500

GZ.: 035107-2008
 Bärhuchweg
 KG Radersdorf

GZ.: A 8/4 – 3575/2008
Bärlauchweg - Straßenregulierung
Wertgleicher Grundtausch der Tfl. 3 (37 m²)
gegen die Tfl. 4 (39 m²), sowie unentgeltliche
und lastenfreie Abtretung der Tfl. 5 (79 m²) zur
Herstellung der Verbindung des Bärlauchweges
bis zum Löckwiesenweg

Graz, am 7.4.2011
Zo.Ch.

P r ä a m b e l

Im Zuge der Verbauung des Bärlauchweges ist die Regulierung des Bärlauchweges zur Schaffung einer ordnungsgemäßen Verbindung von der Rudersdorfer Straße bis zum Löckwiesenweg nach Angaben der Stadtplanung erforderlich. Um diese Regulierung durchführen zu können, ist es erforderlich, verschiedene Grundstückstransaktionen durchzuführen. Vom A 10/6 – Stadtvermessungsamt wurde ein Informationsplan GZ.: 35107-2008, errichtet. Die Teilflächen 1 und 2 im Gesamtausmaß von 83 m² sollen vom öffentlichen Gut aufgelassen und an die jeweiligen Grundeigentümer verkauft werden. Die Teilfläche 3 (37 m²) und die Teilfläche 4 (39 m²) sollen wertgleich getauscht werden, die Teilfläche 5 im Gesamtausmaß von 79 m² soll laut Teilungsbewilligungsbescheid GZ.: 000809/2008/0002 und Teilungsplan Nr. 834/07 vom Vermessungsbüro Liebfahrt in das öffentliche Gut der Stadt Graz abgetreten werden. Diese Grundstücksflächen sind im Flächenwidmungsplan der Stadt Graz als WR 0,2 – 0,4 ausgewiesen.

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der **Stadt Graz** einerseits und Herrn **Safet Asoski**, geb. am 31.10.1977 sowie Frau **Mahira Asoski**, geb. am 16.8.1980, beide wohnhaft am Bärlauchweg 14, 8055 Graz, andererseits, wie folgt:

- 1) Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz, vorbehaltlich der Zustimmung durch die jeweils zuständigen Organe, abgeschlossen, während die Familie Asoski die nachstehend angeführten Bedingungen rechtsverbindlich annimmt.
- 2) Die Familie Asoski ist grundbücherliche Eigentümerin des Gdst. Nr. 103/2, EZ 95, KG Rudersdorf. Das Gdst. Nr. 258, EZ 50000, KG Rudersdorf, mit einer Gesamtfläche von 427 m² befindet sich im öffentlichen Gut der Stadt Graz.

- 3) Die Familie Asoski tauscht und übergibt in das Eigentum der Stadt Graz und diese übernimmt tauschweise in ihr Eigentum die Teilfläche 4 (39 m²), des Gdst. Nr. 103/2, EZ 95, KG Rudersdorf.
Die Stadt Graz tauscht und übergibt ihrerseits in das Eigentum Familie Asoski und diese übernimmt tauschweise in ihr Eigentum die Teilfläche 3 (37 m²) des Gdst. Nr. 258, EZ 50000, KG Rudersdorf, nach erfolgter Auflassung dieser Fläche aus dem öffentlichen Gut der Stadt Graz.
Der Tausch erfolgt jeweils mit allen Rechten und Pflichten, Rainen, Grenzen und Befugnissen, mit denen die jeweiligen Übergeber diese Grundstücksflächen bisher besessen und benützt haben, oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wären. Die Tauschflächen sind in der Kopie des beiliegenden Infoplanes gekennzeichnet.
- 4) Der Grundstückstausch erfolgt wertgleich. Für Vergebührungszwecke wird einvernehmlich ein Tauschwert von pauschal jeweils € 500,- unabhängig vom jeweiligen Flächenausmaß festgelegt. Die damit verbundenen Kosten und Gebühren hat jeder Vertragsteil für die ihm zukommende Grundfläche zu tragen.
- 5) Die Familie Asoski übergibt unentgeltlich und lastenfrei in das Eigentum der Stadt Graz und diese übernimmt in ihr Eigentum eine ca. 79 m² große Teilfläche des Gdst. Nr. 103/2, EZ 95, KG Rudersdorf, mit allen Rechten und Pflichten, Rainen, Grenzen und Befugnissen, mit denen die Übergeber diese Fläche bisher besessen und benützt haben, oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wären. Der Abtretungsgegenstand ist in der beiliegenden Kopie des Infoplanes ersichtlich gemacht.
- 6) Die Übergabe bzw. Übernahme des Abtretungsgegenstandes in den physischen Besitz und Genuss der Stadt Graz hat mit dem Tage der Inanspruchnahme dieser Grundstücksfläche zu erfolgen, und zwar in dem Zustand, in dem sich die Grundstücksfläche an dem Tage oder an einem im beiderseitigen Einvernehmen festgelegten Übergabetag, befindet. Mit dem Tage der Übergabe bzw. Übernahme gehen Nutzen und Lasten, wie auch die Gefahr und der Zufall auf die Stadt Graz über.
- 7) Die Vertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass sie allenfalls im Kaufgegenstand befindliche Versorgungsleitungen aller Art mitzuübernehmen haben, und dass über jeweiliges Verlangen der Leitungsinhaber entsprechende grundbuchsfähige Dienstbarkeiten einzuräumen sind.

- 8) Soweit diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt, haften die Vertragspartner für die Freiheit der abzutauschenden Grundflächen von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, sowie für die Freiheit von Bestand- und Nutzungsrechten dritter Personen. Die Vertragspartner kennen den Vertragsgegenstand.

Die im Grundbuch in der EZ 95 unter C-LNr. 1a – Dienstbarkeit Duldung Errichtung, Bestand und Betrieb des Kanals zugunsten der Stadt Graz eingetragene Belastung kann mitübernommen werden bzw. wird von der Stadt als Dienstbarkeitsnehmer Graz gelöscht.

- 9) Beide Vertragspartner kennen die vertragsgegenständlichen Tauschflächen aus eigener Anschauung. Sie haften weder für eine bestimmte Beschaffenheit, einen bestimmten Zustand, ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Verwendbarkeit und für bestimmte Grenzen.

- 10) Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern, Abgaben und Gebühren wird der der Unterfertigung des Tauschvertrages nachfolgende Monatserste bzw. bei Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG der der Ausfertigung des Grundbuchbeschlusses nachfolgende Monatserste bestimmt

- 11) Sämtliche mit der Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung des Vertrages bzw. der Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren werden von der Stadt Graz tragen.

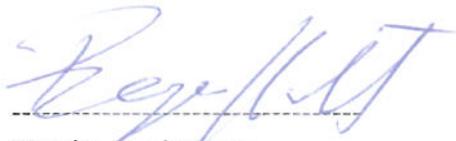
Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.

- 12) Die Vermessung, die Errichtung des grundbuchs-fähigen Teilungsplanes und die Herstellung nach Grundbuchsordnung nach § 15 LTG erfolgt durch das A 10/6 – Stadtvermessungsamt auf Kosten der Stadt Graz.

- 13) Die Errichtung des Vertrages – wenn erforderlich – erfolgt durch und auf Kosten der Stadt Graz, Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten.

- 14) Für den Fall, dass am Vertragsgegenstand ein Eigentümerwechsel erfolgt, verpflichtet sich die Familie Asoski dieses Rechtsgeschäft dem Rechtsnachfolger im Grundeigentum vollinhaltlich zu überbinden.

- 15) Die Familie Asoski erteilt die Bewilligung, dass die Stadt Graz nach Vorliegen der Genehmigung dieser Vereinbarung durch das zuständige Organ das in das öffentliche Gut der Stadt Graz abgetretene Grundstück jederzeit für den benötigten Zweck in Anspruch nehmen kann.



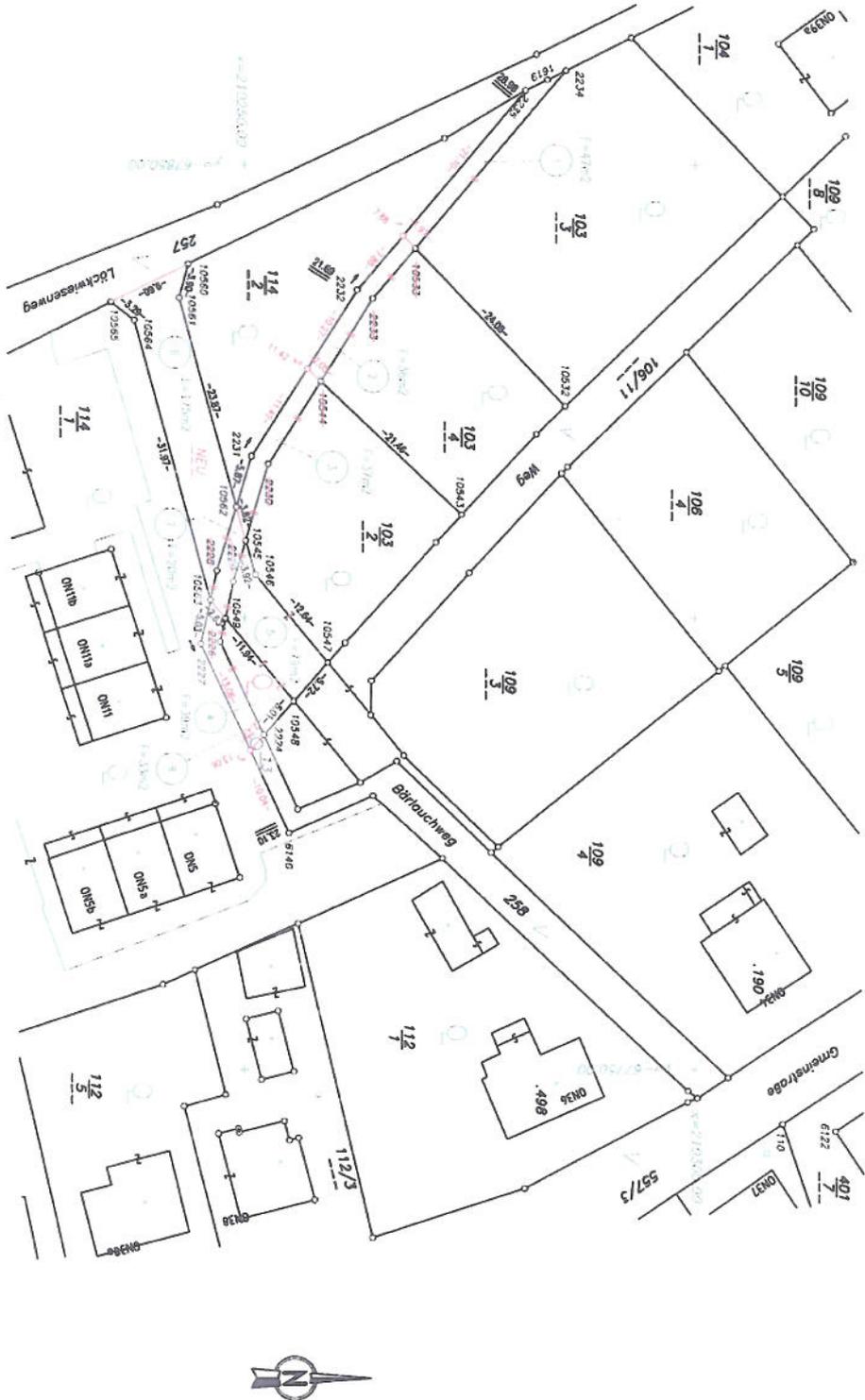
Für die Stadt Graz,
für die Abteilung für Immobilien



Safet Asoski, geb. am 31.10.1977



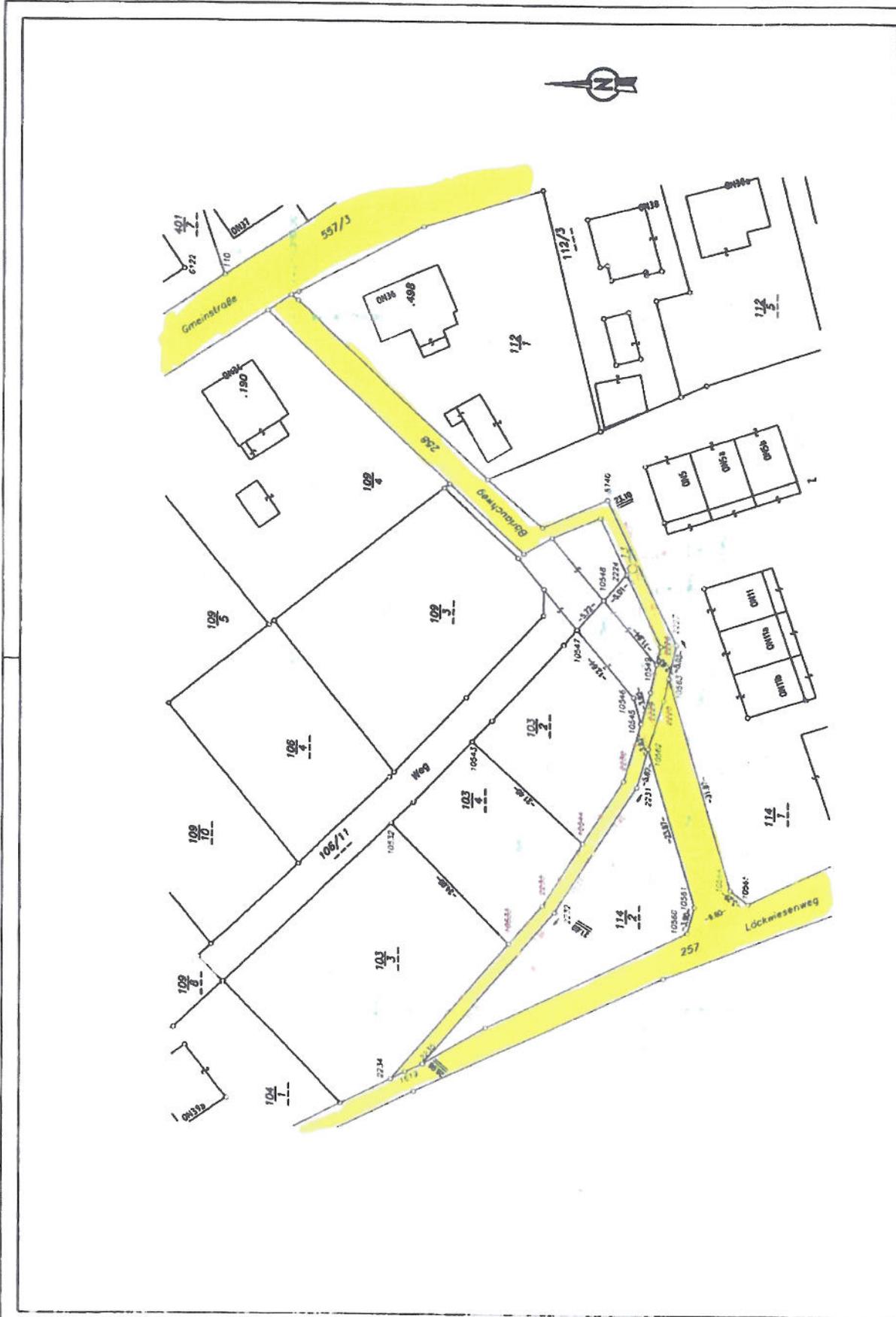
Mahira Asoski, geb. am 16.8.1980



Stadt **GRAZ** Stadtmessung

INFOPLAN 1:500

GZ.: 035107-2008
 Bärfuchweg
 KG Rudersdorf



Stadt **GRAZ** Stadtmessung

GZ.: 035107-2008
 Barlauchweg
 KG Ruderndorf

INFOPLAN 1:500



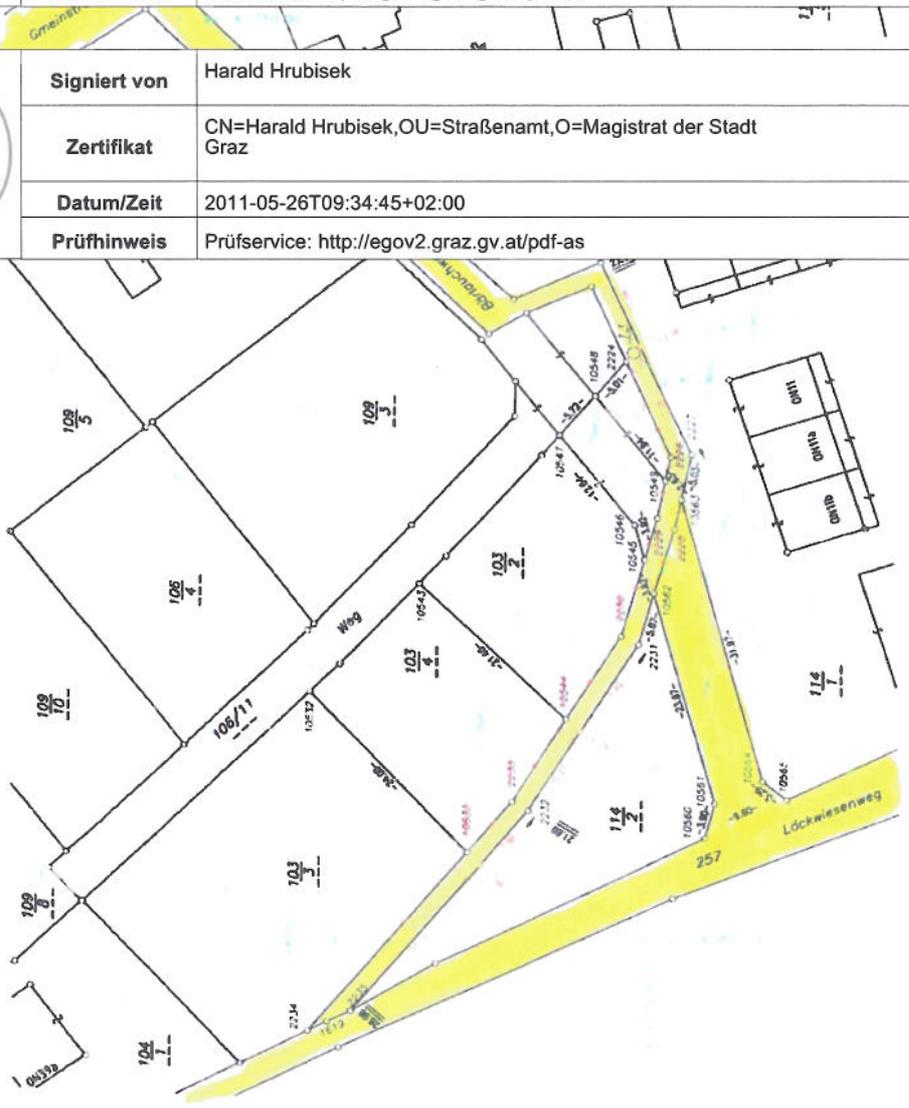
Signiert von	Katharina Peer
Zertifikat	CN=Katharina Peer,OU=Liegenschaftsverkehr,O=Magistrat der Stadt Graz
Datum/Zeit	2011-05-24T17:39:24+02:00
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as



Signiert von	Karl Kamper
Zertifikat	CN=Karl Kamper,OU=Finanzdirektion,O=Magistrat der Stadt Graz
Datum/Zeit	2011-05-25T11:51:44+02:00
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as



Signiert von	Harald Hrubisek
Zertifikat	CN=Harald Hrubisek,OU=Straßenamt,O=Magistrat der Stadt Graz
Datum/Zeit	2011-05-26T09:34:45+02:00
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as



102/107-200K
Barlauchweg
KG Rudersdorf

INFOPLAN 1:500

Sta